Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fcon mehrmals aufmerkfam gemacht haben. Ohne wefen nicht aus ber Acht zu laffen, auf die wir Gie Belieben Sie B. G. die hinderniffe im Rechnungs

Sanden.

tammer und verschiedener Ministerien find bereits ben in Wiederholungen gu fallen, erinnern wir Gie bor allem aus an das hochft feblerhafte Comptabilitatefp. ftem, welches anfänglich angenommen wurde, und mildem die mannigfaltigen Schwierigkeiten bengumes fen find, die in der Folge ben Berichtigung ber Bermaltungekammerrechnungen zu bekampfen maren: aber Diefe Schwierigkeiten wurden durch die Rriegsereigniffe und burch bas Migverhaltnig ber Staatseinkunften ju ben Bedurfniffen, unendlich bermehrt, ihnen ift es hauptsächlich benzumessen, daß erst im Jahr 1800 der Unfang ju ber Stellung ber Rechnung bon 1798 gemacht, und ihre Ausfertigung erft turglich bewerkfiels ligt werden fonnte. Roch weit verwickelter ift bie Rechnung für 1799; folche Urfachen und Bufalle liegen in der Allgewalt der Umffande; derfelben feine Rech. nung tragen ju wollen, ware bochft unbillig.

Sie zeigen B. G. in der nemlichen Botschaft bem Bollz. Rath die Ernennung einer Nechnungscommission, aus den Bürgern Pellis und Bay bestehend, an, und laden und ein; auch von unster Seite ein drittes Mitsglied in dieselbe zu ernennen, in oder ausser unster Mitte genommen.

Der Bollz. Rath wird es sich zur angenehmen Pflicht machen, Ihren Committirten allen von ihm abhangen, den Borschub zu leisten; er ladet Sie ein, ihm den zwelmäßigen Plan ihrer funftigen Arbeiten bekannt zu machen, um nach Genehmigung desselben die Arbeit seilbst erleichtern und befordern zu helfen, welches hauptsfächlich durch die Mittheilung der vorhandenen Rech, nungsbelegen geschehen kann.

Somit glauben wir unfrer Obliegenheit ein vollkommnes Genugen geleistet zu haben, wir lehnen aber die Ermählung eines zien Mitgliedes in die Commission von uns ab; theils weil keiner aus uns sich mit Revision schon eingeschener und gutgeheissener Rechnungen abgeben kann, theils weil wir eine solche Wahl mit ten Grundsägen nicht vereinbar finden.

Es bleibt der Einsicht des gesetzgeb. Naths anheim gestellt, seine Commission nach Gutfinden seihst zu verniehren, welcher der Finanzminister alle nothigen Aufschlusse zu geben den Befehl von und erhalten hat. Wir finden übrigens auch nicht, daß es der Fall sen, verbesserte Vorschläge zum Comptabilitätsspffem eins

Das Gesetz vom 14. Jenner 1801 hat seine heilsame Wirkung hervorgebracht; zu oft erneuerte Abanderunrungen im Rechnungswesen erzeugen Unordnung und Verwirrung; die Erfahrung muß hieben das Meiste thun und Ihre Rechnungscommission wird sich bald überzeugen, daß die Comptabilität in den öffentlichen Verwaltungen merkliche Fortschritte gemacht hat, und in der helvetischen Republik besser eingerichtet ist, als es der gesetzeb. Rath vielleicht vermuthet.

Gefetgebender Rath, 26. Juni.

Prafident: Mittelholger.

Die Commission gu Bearbeitung organischer Gefete für ben Berfassungsentwurf wird angehort.

Die Sigung ift gebeim.

(Die allgemeine Zeitung hat die in dieser Sigung behandelte Botschaft und bas Resultat ber De. batten barüber in folgendem Artitel geliefert :)

Folgendes ift bie Botschaft bes Bolly. Rathe bom 25. Juni, in Betreff ber neuen Bahlart:

, 3. Gefengeber! Mis ber Bolly. Rath im Unfange dieses Jahrs, vereinigt mit Ihrer Constitutionscom. mifion, feine Ideen auf Die Grundlagen unferer tunfti. gen Reorganisation gerichtet , und hauptsächlich fich mit ber Bestimmung der Wahlart zu den verschiedenen Stels len beschäftigt hatte, suchte er sowohl den Triumph einer vernünftigen Gleichheit zu fichern, als auch die jahllofen Uebel ber Volksmahlen zu verhindern, von deren traurigen Folgen und die Erfahrung leider nur ju febr über. zeugt hatte. Demgufolge gieng fein ganges Beftreben babin, iene glufliche Mittelwege ausfindig ju machen, mo die Grundfate, ftatt mit der Erfahrung im Biderfpruch ju fteben , vielmehr durch ihre Resultate neue Starte gewonnen hatten , und die Beit die bochfte Gewährleiftung ber Bahrheit fenn wurde. All aber bierauf am legten Man ein anderer Conftitutionsentwurf der Gegenftand der Berathschlagungen der provisorischen Autoritäten mar, fo maren die Glieder des gefetgebenden und vollzie. benden Rathe bochft betroffen, eine Bablart in demfelben aufgestellt zu feben, Die alle Rachtheile vereinigte, welche fie ju vermeiten gesucht hatten.

(Die Fortfetung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, ben 4 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 16 Thermidor IX.

Vollziehungs=Rath. Beschluß vom 7. Juli.

Der Bollziehungsrath — jur Erläuterung bes Beschlusses vom 24. Juni, über die Bollziehung des Gesetges vom gten gleichen Monats; erwägend, daß nach dem Urtifel dieses Gesetzes der diesiährige, dem Staat zustehende Zehnden durch die administrativen Behörden leden Cantons bezogen werden foll,

beschließt:

r. Alle der Nation unmittelbar zugehörende Zehnden in jedem Canton, follen unter der Oberaufficht der administrativen Behörden desjenigen Cantons, in welchem die Zehndpflichtigen Grundstucke gelegen find, abgeschäft und bezogen werden.

2. Gegenwartiger Befchluft foll gedruft , publigirt und bem Finanguitinifter gur Bollgiebung übertragen

merben.

Folgen Die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 26. Juni, (Fortsehung.)

(Beschluß der Votschaft des Vollz. Raths, vom 25. Juni, das Wahlcomite betreffend)

Einige fanden sogar in derselben einen hinreichenden Grund, den ganzen Entwurf zu verwerfen; alle sahen sie als einen Grundsehler an, und sogar nachdem wichtige Ruckssichten die Mehrheit zur Unnahme des Entwurfes bewogen hatten, so hörten doch die meisten nicht auf, die ernstlichten Besorquisse über die Folgen eines Systems zu aussen, das eben so bedenklich und gefährlich, als die im Jahre 1798 begangenen Misschritte ware, und ben welchem der Parthengeist, der Intriguensucht, und der Unsähigkeit gleicher Spielraum gestattet würde. Noch lauter und flärter äusserte sich ausserhalb der Regierung die nemliche Turcht, und der nemliche Wiederwille. Alle Freunde der

Ordnung , alle Die üherzeugt find , baf feine fefte Staats. gewalt ohne tuchtige und wurdige Gewalthaber, bag feine gute Magistraten ohne Talente und Renntniffe, und daß teine Berfaffung ohne das Pringip der innern Dauer und haltbarteit gedacht werden könne, erschracken, das Schiffal ihres Vaterlandes ganglich in ben Sanden von Munizipalitaten ju feben, Die, vom Bolle erwählt; bennahe alle die Vorurtheile, die Rebler und Schwachbeis beiten bes Bolfes theilen, und fich gleich ibm binreiffen und verführen laffen. Bon diefem Augenblit (ber Boug. Rath muß es erflaren) entftand und befeftigte fich ben dem gestindern Thette der Nation die Meynung, das diese Onftitution nicht bie endlich bleibende fen, und daß burch fie die Wohlthaten eines innern Kriedens dem unglufli. chen helvetien nicht werden gefichert werden. Dieje Stime mung der Gemuther, über welche jedoch der Boll; Rath jede Erflarung vermied, ward bald ber frang. Regierung befannt, und ihr Minifter in Belvetien gab ju verfteben, daß er bevollmächtigt fen, die provisorischen Gewalten auf die Mittel aufmertsam zu machen, wodurch bas Bablinftem den Bedürfniffen der Zeit und den Bunfchen aller aufgetlarten Burger angemeffener eingerichtet merden könnte. Diefer Gegenstand veranlagte zwischen dies fein, den Gliedern Threr Conftitutionscommifion und des Bollgiehungerathes einige Conferengen, und die Ibeen und Buniche der Legtern vereinigten fich mit benen bes Erftern ; ba bierauf bemfelben die Bemerfung gemacht worden, bag, um biefen Begenftand bor ben gefetgeb. Rath ju bringen, bem eingig bie Entscheidung hieruber gutame, es nothwendig fen, bag er feine Meynung fchriftlich von fich gebe, nahm er feinen Unftand, Diefelbe in folgender offiziellen Rote mitzutherlen, Die Ihnen der Bolls. Rath vorzutegen fich beeilet. 3. Gefengeber! Durch bie Mittheilung Diefer Note hat der Bolly. Rath den Gegenftand por feinen rechtmäßigen Michter gebracht; aber feine Berpflichtungen gegen das Vaterland fodern noch mehr von ibm; und ohne allen Anftand legt er feine Bedanten und Wunsche über eine Ungelegenheit, die baffelbe hauptfach. lich interegirt, fenerlichst an den Tag. Er erklart Ihnen daber, bag er - treu ben Grundfagen, nach welchen er es für unumganglich nothwendig balt, bas in ben banben des Bolts fo gefahrliche Babirecht zu modificiren, und überzeugt, daß die gegenwartig angenomene Wahlart alle Die Rachtheile Der Boltemahlen enthalte, volltommen Der geschehenen Ginladung, fich mit ihrer Verbefferung ju beschäftigen, bentrette, und im Allgemeinen den Borfchlag, ein Bablcommitte' ju errichten, annehme, mit Borbehalt, nachher die Art, wie es gebildet werden fou, ju bestimmen. Jest B. G. bleibt dem Bolly. Rathe nichts übrig, als Sie auf das dringenofte einzuladen, fich ohne allen Aufschub mit diefem Gegenstande, und zwar auf den Bericht, zu beschäftigen, den Ihnen Ihre Constitutions. Commifion, mit welcher der Bolly. Rath geftern eine Confereng hatte, erftatten wird. Das Schitfal eines gan. gen Boltes, bas Glut der gegenwartigen Gefchlechter, vielleicht die Achtung von Europa, und die Segnungen ber Rachwelt hangen von ber Entscheidung ab, Die Gie Darüber nehmen werden; ber Bolly. Rath erwartet Diefelbe mit dem Bewuftfenn, ben Korderungen diefer unab. fehbaren Berantwortlichfeit genug gethan ju haben."

Die Note des frang. Miniftere enthielt feine Erflarung gu Gunfien eines Centralwahlforps für die Ernennungen gur allgemeinen helvetischen Tagfagung. Die Grunde, mit denen der Untrag, beffen Bermerfung am Ende erfolgte, betämpft ward, find, wie man bort, von febr verfchiedener Ratur gewesen. Wenn die einen den Antrag an fich unannehmlich, den Grundfagen des Stellvertres tungefosteme zuwiderlaufend, auch ben der besten Zusammenfetung des aufzustellenden Central-ABahlforps der Billführ und Gunft Raum gebend, erklarten; wenn fie behaupteten, Die Frenheit, Die beiligften Rechte des Bolfes wurden dadurch gefrankt - und wenn fie fo weit giengen, im Ramen ihrer Cantons zu erflaren, ein folcher Despotismus murde von diesen nie anerkannt werden, und entweder mußten die Borschläge zu jenem Bahlkorps burch Salbbrigaden begleitet, oder fie murden mit fchno. bem Unwillen verworfen werden; fo hielten andere dafür, ber Borfchlag felbit mare gut, und es fen ungluflich, daß berfelbe nicht mit bem Berfaffungsentwurfe zugleich gefommen fen; was Diefen aber benm Bolt noch einiger. maaffen beliebt gemacht habe, bas fepen gerade die bein legtern überlaffenen Bahlen. In diesem ihm eingeraumten Rechte febe es ben Willen der frang. Regierung, in ber Ruknahme beffelben murde es nichts ale Intriguen ber

belvetischen feben, und somit fen es durchaus nothwendig, ben dem einmal befannt gemachten Mahlmodus zu bleis ben, wie ungewiß auch feine Refultate fenn mogen, ba die Wirkungen ber vorgeschlagenen Abanderung gewiß ungleich bedenklicher maren; Die Reprafentanten ber eb. mals bemofratischen Cantone wenigstens, wurden, wenn fie ju folch einer Magreget Sand geboten hatten, nie wieder in ihr Land gurutzutehren magen. Moch andere griffen nicht sowohl ben Borschlag als die Quelle an, aus welcher er berfomme ; Franfreich erflare ben fleinern Republiten, fle fenen frey und unabhaugig, und es fen ihnen überlaffen, gu thun, mas fie gut fanden ; ju gleicher Beit aber bore es nicht auf, benfelben Rathschlage und einzig zweimäßige Borfchlage zu überfenden; jede Aunahme eines folchen siehe unfehlbar ein Paar andere nach fich, dahingegen mit einiger Entschloffenheit man fich berfelben ein für allemal werbe entledigen tonnen; es fen febr ungewiß, ob die Republitaner in dem aufzuftel. lenden Bahlforpe Die Oberhand behalten wurden; allein biefes auch jugegeben, fo murden felbft die reinften Republifaner als Franfreichs Geschöpse erscheinen, und fie wurden auf diefer Stelle fich dem Ginfluffe Diefer Macht gewiß nicht zu entgichen vermogen; jeder Biderftand, welchen fie antreffen wurden, mußte fie babin fubren, von Frankreich Sulfe gu verlangen, und Diefe tonnten fie nur unter dem Bedinge, feinen Gingebungen gu folgen, erhalten. — Die Bertheidiger bes Borfchlags hatten gwar die Grundfage bes Reprafentatiofpftems nicht für fich, fie fuchten aber Die Inconfequeng derer darguthun, die jene Grundfage anriefen, um die Bermerfung einer Bahlmethode zu bewürken, welche einer fchon angenommenen, allen Grundfagen juwiberlaufenden Mablart gur Berbefferung hatte Dienen follen; nach ber bereits ange. nommenen Bahlart hatte ja das Bolt gar fein Babl. recht, und die Munigipalitäten bingegen übten ohne Beruf und ohne Auftrag alle Wahlrechte aus; es fen eine febr zwendeutige Energie und Unabhangigfeit, Die etwas Gutes um feiner Quelle willen verwerfe, nachdem fle foviel Schlimmes aus gleicher Quelle angenomen habe ; die Magregel felbft fen zu loben, weil unter den obwals tenden Umftanden und in den Banden der Republifaner, fie eine Tagfatung zu verschaffen im Stande fen, welche Kraft und Willen vereinigen werde, um Belvetien gu neuer Gelbfiffandigfeit ju erheben, mabrend eine bom Bufall jufammengetriebene, Tagfagung ber Spielball als ler Leibenschaften und Intriguen und das Grab jeben befferen Soffnungen fenn werde ic.

Gesetgebender Rath, 27. Juni. Prasident: Mittelholzer.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unter-

richtscommigion gewiesen :

Burger Gesetzeber! Unterm 17. August 1799 haben Sie für das Ministerium der Künste und Wissenschaften einen Credit von 100,000 Fr. zur Unterstützung der Religionslehrer dewilligt. Die Bedürfusse desselben haben nun diese Summe nicht nur aufgezehrt, sondern sie überssteigen dieselbe um ein beträchtliches, welches hauptsächzlich von der neu eingeführten Comptabilität herrührt. Der Bollz. Rath glaubt daher sowohl zur Deckung dieses Discits als zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kirchenweiens, Erziehungswesens und der wissenschaftlichen Anstalten, Ihnen B. Gesetzgeber vorschlagen zu sollen, einen neuen Credit von 400,000 Fr. zu bewilligen, und iadet Sie ein, über diesen Gegenstand mit Beschleunigung zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finang-

Commifion gewiesen:

B. Gefeggeber! In Beantwortung Ihrer Botschaft bom 18. Brachm. , in Betreff des Rechnungswesens, beziehen wir und auf die unfrige vom 22. Dies, welche ffe ben Ausfertigung ber Ihrigen noch nicht erhalten hatten. Sie werden B. Gefengeber mit und finden, daß fowohl durch diese unsere legtere Botschaft , als durch unsere vorhergehenden Berichte der Bollz. Rath Ihnen die verlangte Auskunft vollständig ertheilt bat. Die Grunde warum ber Staatsrechnung von 1798 die für 1799 nicht bengelegt war und es nicht fenn konnte, find Ihnen einleuch. tend genug dargethan worden. Der Bolly. Rath hat definaben nichts als die erneuerte Berficherung bengufüs gen , daß fobald die Rechnungen der Bermaltungsbebor. den , deren einige zum Umarbeiten zurükgefandt werden mußten, andere aber noch gar nicht eingekommen find, werden benfammen fenn, die Ausfertigung der General Rechnung um nichts verfaumt werden foll.

Was dann Ihre Bemerkungen über die Rechnung von 1798 anbetrift, so ist der Bollz. Rath noch immer der Meynung, eine General. Rechnung bestehe in dem gedrängten Auszuge sämtlicher Unterrechnungen, deren vereinigtes Resultat eben die Staatsrechnung ausmacht. Diese Unterrechnungen sind die Belege zur Staatsrechnung und haben jede für sich auch ihre eignen Beylagen. Als Sie B. die Nechnung des Schahamts von 1798 paßirten, die der Vollz. Ausschuß dem gr. Nath vorgelegt hat, ehe der General-Etat auf eine in etwas vollsständige Art ausgesertigt werden konnte, und Sie Ihrev

Paffation die möglichfte Publicitat gaben, ba werden Sie doch wohl Kenntnig Diefer Belege, auf welchen die zu untersuchende Rechnung beruhte, genommen has ben, und fo wie damals, ftebet Ihnen auch ist die Gins ficht ber Benlagen gur hauptrechnung offen. Gie find in ihrer Zahl nicht geringe und in dem Finangminifferio aufbewahrt, welches - wie wir bereits erinnert haben, Ihrer Revisionscommission die nothigen Aufschlusse bereitwillig geben wird; und es wird bentfelben nicht schwer senn, über Diesenigen Unterfchiede ber Recht nungefalbi, fo Gie zwischen ber gegenwartigen Benerale Staaterechnung und der bereits paffirten partiellem Rechnung mahrgenommen, so wie über einige Reche nungsfehler, die Sie bemerkt haben, befriedigende And-Einige Schler mogen fich ben der funft ju geben. Ausfertigung ber Rechnung eingeschlichen baben ; ohne daß begwegen die Rechnung unrichtig mare, und was die Verschiedenheit einiger Rechnungssatot betrift, so konnen wir nicht umbin, Ihnen B. G. Die Bemerfung ju machen, baf ben ber Bearbeitung und Stellung der Ihnen am sten d. vorgelegten Generals Staatsrechnung auf die bereits pafirte partielle Reche nung nicht die mindefte Rufficht genommen worden e noch genommen werden tonnte, und daß erflere nach gang andern Grundfagen bearbeitet worden als legtere wodurch dann bennahe nothwendiger Weise Unterschiede: haben entstehen muffen; darüber foll aber, wie schon gefagt, Three Revisionscommission alle Austunft, Die fie verlangen mag, gegeben werden.

(Die Fortfetjung folgt.)

Mannigfaltigkeiten. Der Erziehungsrath des Cantons Nargan an den Bürger Mohr, Minister des öffentlichen Unterrichts.

Burger Minifter!

Unserer Pflicht gemäß haben wir die Ehre, Ihnem über die diesiährigen Verrichtungen des Erziehungsrasthes und den Gang des Schulwesens in unserm Cantonieinen getreuen Bericht vorzulegen. Das Resultat desselben wird zwar ihren Bunschen nicht ganz entsprechen zindessen hoffen wir doch, Ihnen dadurch zu beweisen, daß wir mit aufrichtigem Eifer für das Beste der Schuslen bemüht gewesen, und das allgemeine Interesse auf diesen wichtigen Gegenstand zu richten gesucht haben:

Durch Erfahrung belehrt, hatten wir fur einmat alle: Plane ju allgemeinen Berbefferungen bes Schulunters richts auf die Seite geset, und fur gunftigere Zeiten